

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der CleanControlling Medical GmbH & Co. KG

## für die Durchführung von Prüfungen zur biologisch-chemischen Oberflächensauberkeit

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der CleanControlling Medical GmbH & Co. KG (im Folgenden: wir/uns) gelten für alle unsere Dienste und Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in den schriftlichen Vertragsunterlagen (Bestellung/Auftrag und Auftragsbestätigung) festgelegt.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### § 2 Auftrag

- (1) Durch die Annahme eines Auftrages verpflichten wir uns zur Durchführung einer chemisch-biologischen Prüfung. Der Leistungsumfang und der Prüfungsstandard, nach dem die Prüfungen durchgeführt werden, ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag und der Auftragsbestätigung. Im Zweifel gilt der Prüfungsstandard des letzten Auftrags. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft. Die Prüfungen unterliegen in der Regel der ISO 17025 oder auf Anfrage bzw. nach Vereinbarung den GLP-Grundsätzen. Sonderwünsche müssen vom Auftraggeber angezeigt werden.
- (2) Wir führen die beauftragten Prüfungen mit geschulten Mitarbeitern, ausgewählten Unterauftragnehmern und/oder Fachexperten entsprechend dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren durch.
- (3) Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Falls vereinbarte Termine von uns nicht eingehalten werden, hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von uns geleistete Arbeiten sind anteilig zu vergüten.

### § 3 Anlieferung der Prüfgegenstände / Informationspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Anlieferung der Prüfgegenstände erfolgt durch Versand an uns. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Versands und die Gefahr. Die Beprobung und Verpackung hat entsprechend dem von uns dem Auftraggeber überlassenen Data Test Item Sheet (DTIS) zu erfolgen. Etwaige Weisungen durch uns sind zu beachten.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise vorab schriftlich mitzutteilen. Sind bei den Prüfgegenständen spezielle Gefährdungen zu beachten (z.B. krebserregend oder explosiv o.ä.), so muss der Auftraggeber dies auffällig kennzeichnen und zudem in einem Begleitschreiben ausdrücklich erwähnen und optisch deutlich hervorheben.
- (3) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle Prüfgegenstände sich in einem stabilen Zustand befinden und keinerlei Gefahr von ihnen ausgeht, sofern er nicht ausdrücklich auf eine solche Gefahr gem. Abs. (2) zuvor hingewiesen hat. Darüber hinaus garantiert der Auftraggeber, dass sämtliche Informationen und Daten, welche er uns zukommen lässt, vollständig und korrekt sind.
- (4) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, Verletzungen o.ä., die wir bzw. unsere Mitarbeiter durch Nichtbeachtung der vorgenannten Informations- und Aufklärungspflichten erleiden, sofern diese auf die Beschaffenheit oder besondere Eigenschaften des Prüfgegenstandes zurückzuführen sind.

### § 4 Schweigepflicht

Wir verpflichten uns, uns zur Durchführung der Untersuchung überlassene Unterlagen, Prüfgegenstände und Pläne und vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten und ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn wir sind zur Weitergabe oder Offenbarung dieser Informationen gesetzlich verpflichtet.

### § 5 Rückgabe oder Archivierung der Prüfgegenstände

- (1) Nach der Durchführung der Prüfung werden die Prüfgegenstände dem Auftraggeber zurückgegeben.
- (2) Der Versand des Gutachtens und die Rücksendung der Prüfgegenstände erfolgt unversichert und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Versandart wählen wir.
- (3) Auf Anweisung des Kunden werden Prüfgegenstände nach Beendigung der Prüfungen i.d.R. kostenfrei durch uns entsorgt. Ausgenommen sind gefährliche Substanzen und größere Probenmengen. Fallen Kosten für die Entsorgung bei uns an, verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz der Entsorgungskosten.
- (4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Prüfgegenstände bei der Durchführung von Prüfungen und beim Versand beschädigt oder zerstört und nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können.

### § 6 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 7 Gewährleistung

- (1) Wir erbringen unsere Leistung nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und der branchenüblichen Sorgfalt. Dennoch können trotz sorgsamer Arbeitsweise sowohl zufällige Ereignisse (prüftechnische Störgrößen) als auch systematische Größen Einfluss auf die Prüfergebnisse haben. Das Vorkommen solcher Ereignisse ist nicht auszuschließen und quantitativ auch nicht reproduzierbar. Sollte unsere Leistung dennoch ausnahmsweise fehlerhaft sein, hat der Auftraggeber uns Gelegenheit zur nochmaligen Leistungserbringung zu geben. Soweit erforderlich hat der Auftraggeber hierfür eine neue Probe an unseren Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche können erst geltend gemacht werden, wenn die weitere Leistungserbringung endgültig gescheitert ist.
- (2) Schlägt auch die zweite Leistungserbringung fehl, so hat der Auftraggeber das Recht, den Preis angemessen zu mindern. Im Falle der völligen Untauglichkeit unserer Leistung erstatten wir dem Auftraggeber die vereinbarte Vergütung zurück.
- (3) Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

### § 8 Haftung

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf unserem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten, einschließlich dem unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, beruhen und unser Verhalten eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.
- (2) Ferner haften wir für Schäden, die aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Auftraggebers durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (3) Schließlich haften wir für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung von Sachen oder der Vermögens des Auftraggebers durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, sofern eine Pflicht von uns verletzt wurde, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages wesentlich ist (sog. Kardinalpflicht).
- (4) Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder für Folgeschäden, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Unsere Haftung aus unerlaubter Handlung wird ebenfalls entsprechend den vorstehenden Regeln nach Abs. (1) bis (3) beschränkt bzw. ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz wegen Körper- oder Gesundheitsschäden bleiben von der Haftungseinschränkung unberührt.
- (6) Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

### § 9 Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der CleanControlling Medical GmbH & Co. KG**

## **für die Durchführung von Prüfungen zur biologisch-chemischen Oberflächensauberkeit**

Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand,**

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der CleanControlling Medical GmbH & Co. KG, Emmingen-Liptingen.

(2) Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist unser Geschäftssitz. Wir können aber auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen.

**Stand 17.10.2016:** CleanControlling Medical GmbH & Co. KG